

Vereinsordnung des Angelvereins „energy Fischer e.V. 2011“

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT – ALLGEMEINES

- § 1 – Geltungsbereich und Inkrafttreten
- § 2 - Vorstandschaft: Anzahl der Beisitzer
- § 3 – Zuständigkeit
- § 4 – Aufwandsentschädigung
- § 5 - Aufnahme von Mitgliedern
- § 6 – Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 7 – Arbeitsstunden

II. ABSCHNITT – AUSÜBUNG DER FISCHEREI

- § 8 Beschränkungen für einzelne Gewässer
- § 9 Fangbeschränkungen

III. ABSCHNITT – Vereinsgelände

- § 10 Vereinsgelände
- § 11 Private Feierlichkeiten

IV. ABSCHNITT

- § 12 Jahreskarten für Vereinsgewässer 8 Stand 01.06.2011 2

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich und Inkrafttreten

In dieser Vereinsordnung werden nur Angelegenheiten geregelt, die nicht zwingend in der Satzung vorgeschrieben sind.

Diese Vereinsordnung ist Bestandteil der Satzung vom 10.01.2012, sie wird als solche jedoch nicht im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsordnung tritt am 21.02.2014 in Kraft.

§ 2 - Vorstandschaft: Anzahl der Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer wird per Beschluss durch die Vorstandschaft festgelegt. Beisitzer sind 5 (fünf) gewählte aktive Vereinsmitglieder.

§ 3 – Zuständigkeit

Wird in den einzelnen Paragraphen nichts anderes bestimmt, so ist die Vorstandschaft für die Vereinsordnung und die Änderungen zuständig. Eine Änderung durch die Vorstandschaft bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

§ 4 - Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Vorstandschaft erhalten momentan keine Erstattung für Aufwendungen. Eventuelle Erstattungen von Aufwendungen können durch den Vorstand beschlossen werden und sind in der Form einer Zuwendungsbescheinigung mit Verzicht auf Erstattung auszustellen.

§ 5 – Aufnahme von Mitgliedern

Es besteht kein Rechtsanspruch zur Aufnahme als Vereinsmitglied. Außer den Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern in der Vereinssatzung gelten die nachfolgenden Ausführungen und Regelungen entsprechend:

Mitarbeiter der EnBW und Tochtergesellschaften (Definition):
Dabei handelt es sich um Mitglieder, welche zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages Mitarbeiter der EnBW und deren Tochtergesellschaften sind. Stand 01.01.2012.
Sie werden bevorzugt in den Verein aufgenommen.

Auswärtige Mitglieder (Definition) :
Als auswärtige Mitglieder gelten Personen, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages keine definierten Mitarbeiter sind. Die Anzahl der auswärtigen Mitglieder des AV kann begrenzt werden.

Jugendliche Mitglieder:
Sie bezahlen beim Eintritt in den Verein die Hälfte des aktuell gültigen Aufnahmebeitrages. Der volle Beitrag wird in dem Jahr fällig, in dem das jugendliche Mitglied 18 Jahre alt wird.

Ehrenmitglieder:
Personen, welche sich um den Verein oder die Fischerei besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Sonderfälle:
Die Vorstandschaft behält sich vor, in gewissen begründeten Härtefällen Mitglieder mit besonderem Status aufzunehmen (körperlich und geistig Behinderte).
Solche Mitglieder dürfen nur im Beisein eines volljährigen Inhabers eines gültigen Jahresfischereischeines die Fischerei ausüben.

Aufnahmebeitrag:
Mitglieder, die als aktive Vereinsmitglieder in den Verein aufgenommen werden, zahlen den zur Zeit des Aufnahmeantrages gültigen Aufnahmebeitrag,
Mitglieder, die nur als passives Mitglied in den Verein aufgenommen werden, zahlen keinen Aufnahmebeitrag.
Erfolgt ein Aufnahmeantrag eines passiven Mitgliedes in den Status des aktiven Mitgliedes, so ist der derzeit gültige Aufnahmebeitrag für aktive Mitglieder zu entrichten.

Erfolgt nach Kündigung der Mitgliedschaft ein erneuter Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied, so wird die derzeit geltende Aufnahmegebühr erneut fällig.
Wechselt ein aktives Mitglied in den passiven Status und darauf hin wieder in den aktiven Status, wird keine erneute Aufnahmegebühr fällig. Stand 01.01.2012.

Die maximale Anzahl an Vereinsmitgliedern wird derzeit auf 135 (aktive und passive) beschränkt.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Der Verein erhebt Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Gebühren für nicht abgeleistete Jahresarbeitsstunden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden im I. Quartal von der letzten bekannten Bankverbindung der Mitglieder abgebucht, oder unaufgefordert vom Vereinsmitglied bis zum 31. Januar eines jeden Jahres überwiesen.
Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass eine Änderung ihrer Bankverbindungsdaten unverzüglich dem Kassierer bekannt gegeben werden. Für eventuell entstehende Unkosten durch Rückbuchungen der Kreditinstitute kommt das Mitglied auf.

Volljährige Schüler, Abzubildende, Studenten, freiwillig Wehr- und Sozial-, oder Zivildienstleistende zahlen auf Vorlage eines entsprechenden Nachweises nur einen Beitrag in Höhe des aktuell geltenden Beitrages für Jugendliche Mitglieder.
Der Nachweis ist im 1. Monat des laufenden Geschäftsjahres dem Rechner vorzulegen.

Die Gebühren gestalten sich wie folgt:

Aufnahmegebühr (einmalig): 100.-- € (Aktive); 50.-- € (Jugendliche)

Jahresbeitrag (aktiv und passiv): 30.-- €

Jugend (aktiv und passiv): 30.-- €

§ 7 – Arbeitsstunden

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten und nicht abgeleistete Arbeitsstunden im darauf folgenden Jahr mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit 15,00 €/Std. berechnet.

Derzeit gültige Anzahl der Arbeitsstunden:

- Aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr bis zum Eintritt ins Renten- bzw. Pensionsalters :

momentan noch nicht beschlossen und wird im Bedarfsfall festgelegt

Eine fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung ausstehender Arbeitsstunden.

Der Wechsel vom aktiven in den passiven Mitgliedsstatus befreit ebenfalls nicht von der Zahlung noch ausstehender Arbeitsstunden.

Folgende Mitglieder werden von der Arbeitsstundenpflicht befreit:

- Vorstandsmitglieder
- 1. oder 2. Vorsitzender eines anderen örtlichen Vereines
- Ehrenmitglieder
- Vereinsmitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr ein priv. Bauvorhaben verwirklichen (wird nur auf Antrag und nur für 1 Jahr durch die Vorstandschaft genehmigt)
- begründete Ausnahmefälle werden von der Vorstandschaft im Einzelnen genehmigt Stand 01.06.2012

II. Abschnitt – Ausübung der Fischerei

§ 8 Beschränkungen für einzelne Gewässer

In Anlehnung an den Erlaubnisschein (Angelkarte) des AV gelten die nachfolgenden Beschränkungen zur Ausübung der Fischerei an den Gewässern wie folgt:

1. Illerstrecke : km 56,725 – km 50,00

Erlaubt: 2 Ruten, die ausgewiesenen Laichzonen sind ganzjährig gesperrt

2. Kanalstrecke : Einlauf Mooshausen km 0 – IKW 2 km 5,515

Erlaubt: 2 Ruten, die ausgewiesenen Laichzonen sind ganzjährig gesperrt

3. Kanalstrecke : ca. 100 m nach Regulierbauwerk km 16,100 – Kanalmündung km 20,64

Erlaubt: 2 Ruten, die ausgewiesenen Laichzonen sind ganzjährig gesperrt

4. Kanalstrecke Unterkanalbrücke IKW 2 km 5,67 – ca. 50 m oberhalb IKW 3 km 12,03

Erlaubt: 2 Ruten, die ausgewiesenen Laichzonen sind ganzjährig gesperrt

5. Giessenbach : IKW 4 km 0 – Hammerschmiede km 1,3

Erlaubt: 2 Ruten, die ausgewiesenen Laichzonen sind ganzjährig gesperrt

Stand: 01.01.2012

§ 9 Fangbeschränkungen und Fangregeln

An allen vorstehend aufgeführten Gewässern gelten folgende Fangbeschränkungen und Regeln:

Der Monat Februar ist auf allen Abschnitten ANGELFREI !

Pro Tag dürfen maximal 3 Salmoniden, bzw. an 2 Tagen im Monat 5 Salmoniden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geangelt werden.

Die maximale Anzahl an Salmoniden pro Monat wird auf 20 beschränkt.

Je Kalenderwoche darf an maximal 4 Tagen geangelt werden.

Vor Beginn des Angelns muss immer das Datum in die Karte eingetragen werden. Je Fang ist eine einzelne Zeile sofort nach dem Fang auszufüllen, d.h. je Angeltag können durchaus mehrere Zeilen anfallen, oder entsprechend keine Zeile. Das Ausfüllen mit Bleistift ist nicht erlaubt.

Neben dem Fischereischein und der Karte ist ebenfalls der gesamte Fang dem Kontrollpersonal vorzuzeigen; auch der schon im Fahrzeug befindliche Fang.

Zu widerhandlung kann den Verlust der Karte und den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

Auf allen Strecken ist dem Personal der EnBW Folge zu leisten. Dies gilt besonders im Kraftwerks- und Wehrbereich (50 m davor und danach).

Die Angelerlaubnis mit entsprechendem Nachweis ist immer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

III. Abschnitt - Vereinsgelände

§ 10 Vereinsgelände

Sind die genannten Fischereiabschnitten. Überall ist auf besondere Sauberkeit und Ruhe zu achten.

§ 11 Private Feierlichkeiten

Keine erlaubt

IV. Abschnitt - Jahreskarten

§ 12 Jahreskarten für Vereinsgewässer

Kartenpreise:

Jahreskarte Aktive : 200.-- €

Jahreskarte Jugend : 120.-- €

Die Ausgabe der Jahreskarten nach Zahlungseingang erfolgt durch den KASSIER.

Aufgestellt und genehmigt :

09.01.2014

gez. die gesamte Vorstandschaft

energy Fischer e.V. 2011